Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Vom 17. Juli 2012

Auf Grund des § 4 der Bundesärzteordnung, der zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

01. In § 1 Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „Gesichtspunkte" die Wörter „ärztlicher Gesprächsführung sowie" eingefügt.

1. In § 2 Absatz 7 Satz 1 werden nach der Angabe „Anlage 2" die Wörter „oder durch eine zusammenfassende Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2a oder 2b" eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

   „Die Ausbildung nach Satz 3 kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. Die Universitäten stellen sicher, dass bis zum Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2015 10 Prozent und bis zum Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2017 20 Prozent der Studierenden an der jeweiligen Universität den Ausbildungsabschnitt nach Satz 4 Nummer 3 in der Allgemeinmedizin absolvieren können. Bis zum Beginn des Praktischen Jahres im Oktober 2019 stellen die Universitäten sicher, dass alle Studierenden der jeweiligen Universität den Ausbildungsabschnitt nach Satz 4 Nummer 3 in der Allgemeinmedizin absolvieren können."

   b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen innerhalb eines Ausbildungsabschnitts."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „in einem Krankenhaus" die Wörter „oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand" eingefügt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstegesetzes,".

   bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

   „3. eine krankenpflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes,".

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

dd) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme oder Entbindungspfleger, als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege sowie eine erfolgreich abgeschlossene landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe."

4. In § 7 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Krankenhaus" die Wörter „oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung" eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „haben" durch das Wort „können" ersetzt und wird nach dem Wort „jeweils" das Wort „frühestens" eingefügt und nach dem Wort „Studienzeit" das Wort „zu" gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 2 Buchstabe c werden jeweils nach dem Wort „Bescheinigungen" die Wörter „oder eine zusammenfassende Bescheinigung" eingefügt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Schriftliche Prüfung".

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die schriftliche Prüfung kann auch rechnergestützt durchgeführt werden."

7. Die Überschrift des § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Mündlich-praktische Prüfung".

8. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Öffentliche Gesundheitspflege" durch die Wörter „Öffentliches Gesundheitswesen" ersetzt.

bb) Nummer 13 wird durch die folgenden Nummern 13 und 14 ersetzt:

„13. Palliativmedizin,

14. Schmerzmedizin".

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Leistungsnachweis nach Satz 5 Nummer 14 ist erstmals bei der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung für den Prüfungstermin ab Oktober 2016 vorzulegen."

8a. In § 28 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Fähigkeiten und Fertigkeiten" die Wörter „ , auch in der ärztlichen Gesprächsführung" eingefügt.

9. Nach § 41 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Vorgriff auf die ab dem 1. Januar 2014 geltende Rechtslage einen Modellstudiengang zulassen, der von den Vorschriften dieser Verordnung dahingehend abweicht, dass von den Prüfungsabschnitten, die in § 1 Absatz 2 Nummer 5 in der ab dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung vorgesehen sind, der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht abgelegt werden muss. In diesem Fall kann der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte in der ab dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung frühestens nach einem Medizinstudium von fünf Jahren abgelegt werden."

10. Nach Anlage 2 werden die Anlagen 2a und 2b aus dem Anhang zu dieser Verordnung eingefügt.

11. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

12. In Anlage 6 werden die Wörter „bestandenem Ersten Abschnitt" durch die Wörter „Bestehen des Ersten Abschnitts" ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Approbationsordnung für Ärzte zum 1. April 2013

Die Approbationsordnung für Ärzte, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Universität erstellt einen Ausbildungsplan (Logbuch), nach dem die Ausbildung nach Absatz 1 durchzuführen ist."

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 wird in den Universitätskrankenhäusern oder in anderen Krankenhäusern durchgeführt, mit denen die Universität eine Vereinbarung hierüber getroffen hat (Lehrkrankenhäuser). Die Auswahl der Krankenhäuser erfolgt durch die Universität im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde. Bei der Auswahl der Krankenhäuser ist die Universität verpflichtet, eine breite Ausbildung auch in den versorgungsrelevanten Bereichen zu ermöglichen und einer angemessenen regionalen Verteilung Rechnung zu tragen. Das Krankenhaus muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Studierenden haben die Wahl, die Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Satz 4 entweder in den Universitätskrankenhäusern der Universität, an der sie immatrikuliert sind (Heimatuniversität), in den Lehrkrankenhäusern der Heimatuniversität oder in anderen Universitätskrankenhäusern oder Lehrkrankenhäusern anderer Universitäten zu absolvieren, sofern dort genügend Plätze zur Verfügung stehen.

(2a) Die Universitäten können geeignete ärztliche Praxen (Lehrpraxen) und andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde in die Ausbildung

einbeziehen; sie treffen hierzu Vereinbarungen mit den Lehrpraxen und Einrichtungen. Die jeweilige Lehrpraxis oder Einrichtung muss gewährleisten, das Logbuch der Universität einzuhalten. Die Ausbildung nach Absatz 1 in einer Lehrpraxis oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung dauert in der Regel höchstens acht Wochen je Ausbildungsabschnitt. Im Wahlfach Allgemeinmedizin wird die Ausbildung nach Absatz 1 während des gesamten Ausbildungsabschnitts in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis absolviert."

b1) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig."

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Ausbildung nach Absatz 1 ist regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Krankenhäuser sind verpflichtet, die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 gemäß dem Logbuch der Universität durchzuführen, mit der sie die Vereinbarung abgeschlossen haben. Die Studierenden nehmen an den auf die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 vorbereitenden Lehrveranstaltungen und, soweit möglich, an den begleitenden Lehrveranstaltungen teil. Die Krankenhäuser benennen einen Beauftragten für das Praktische Jahr, der die Ausbildung mit der Universität abstimmt sowie die Evaluation nach § 3 Absatz 7 nach den Vorgaben der Universität durchführt und dieser die Ergebnisse der Evaluation mitteilt."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) In dem bisherigen Absatz 3 werden die Wörter „ärztlichen Praxen" durch das Wort „Lehrpraxen" und die Angabe „§ 3 Abs. 2" durch die Angabe „§ 3 Absatz 2a" ersetzt.

3. In Anlage 4 werden die Wörter „Das Krankenhaus bzw. die Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder die ärztliche Praxis ist" durch die Wörter „Das Krankenhaus, die ärztliche Praxis bzw. die Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung ist Lehrkrankenhaus, Lehrpraxis bzw." ersetzt.

Artikel 3

Weitere Änderung der Approbationsordnung für Ärzte zum 1. Oktober 2013

Die Approbationsordnung für Ärzte, die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 3 Satz 12 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Allgemeinmedizin dauert das Blockpraktikum nach § 27 Absatz 4 Nummer 5 mindestens zwei Wochen."

2. § 7 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung."

Artikel 4

Weitere Änderung der Approbationsordnung für Ärzte zum 1. Januar 2014

Die Approbationsordnung für Ärzte, die zuletzt durch Artikel 3 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Studium der Medizin von sechs Jahren an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule (Universität). Das letzte Jahr des Studiums umfasst, vorbehaltlich § 3 Absatz 3 Satz 2, eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von 48 Wochen;".

bbb) In Nummer 5 wird das Wort „zwei" durch das Wort „drei" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Zweiten" durch das Wort „Dritten" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und die Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und

3. der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung."

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in § 27 genannten Fächer und Querschnittsbereiche werden von der Universität zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung geprüft."

2. In § 2 Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „Beginn des Praktischen Jahres" durch die Wörter „Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung" ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Praktische Jahr nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung statt."

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In dem bisherigen Satz 3 werden die Wörter „Februar und August" durch die Wörter „Mai und November" ersetzt.

dd) Die Sätze 5 bis 7 werden aufgehoben.

ee) In den bisherigen Sätzen 10 und 11 werden jeweils die Wörter „nach Satz 4" durch die Wörter „nach Satz 3" ersetzt.

a1) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Satz 4" durch die Angabe „Satz 3" ersetzt.

b) In Absatz 5 wird das Wort „Zweiten" durch das Wort „Dritten" ersetzt.

4. § 7 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die viermonatige Famulatur (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4) ist während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Unterrichtsveranstaltungen" die Wörter „einschließlich der Leistungsnachweise nach § 27 Absatz 1 bis 4 und der Nachweis über die Ableistung der Famulatur (§ 7)" eingefügt.

bbb) In Buchstabe d wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. bei der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

a) die Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,

b) das Studienbuch oder die an der jeweiligen Universität zum Nachweis der Studienzeiten an seine Stelle tretenden Unterlagen,

c) die Bescheinigung über das Praktische Jahr nach dem Muster der Anlage 4,

d) das Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung."

cc) Satz 2 wird aufgehoben.

dd) In dem bisherigen Satz 3 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „Nummer 2 Buchstabe b und c" die Wörter „oder in Nummer 3 Buchstabe b" eingefügt.

b) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Nachweise, die für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlich sind, müssen vorbehaltlich des § 41 nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erworben worden sein. Die für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 muss vorbehaltlich des § 41 nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung erworben worden sein.

(6) Hat der Prüfungsbewerber im Zeitpunkt der Meldung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 noch nicht abgeschlossen, so hat er eine vorläufige Bescheinigung des für die Ausbildung verantwortlichen Arztes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass er die Ausbildung bis zu dem Termin der Prüfung abschließen wird. Die endgültige Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 ist der nach Landesrecht zuständigen Stelle unverzüglich nach Erhalt und bis spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung nachzureichen."

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 4 Satz 3" durch die Angabe „§ 10 Absatz 4 Satz 2" ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 6 Satz 2" durch die Angabe „§ 10 Absatz 7 Satz 2" ersetzt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Geprüft wird

1. beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schriftlich und mündlich-praktisch,
2. beim Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung schriftlich und
3. beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mündlich-praktisch."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Zweite" gestrichen und die Wörter „sind jeweils" durch das Wort „ist" ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Zweiten" die Wörter „und Dritten" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abschnitt" die Wörter „oder Zweiter Abschnitt" eingefügt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „(§ 23 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 3 Satz 1)" durch die Angabe „(§ 23 Absatz 2 Satz 1, § 28 Absatz 3 Satz 1)" ersetzt.

b) In Absatz 6 werden die Wörter „Der schriftliche Teil des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen" durch die Wörter „Die schriftliche" und wird das Wort „sechs" durch das Wort „fünf" ersetzt.

9. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der mündlich-praktische Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und der Dritte

Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden jeweils vor einer Prüfungskommission abgelegt."

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und

1. beim Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus mindestens zwei, höchstens drei weiteren Mitgliedern,
2. beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aus mindestens drei, höchstens vier weiteren Mitgliedern."

c) In Satz 6 wird das Wort „Zweiten" durch das Wort „Dritten" ersetzt.

10. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der schriftliche Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird im März und August, der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird im April und Oktober durchgeführt. Der mündlich-praktische Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird jeweils in der vorlesungsfreien Zeit, erforderlichenfalls auch in der letzten Woche vor Beginn der vorlesungsfreien Zeit, der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird jeweils in den Monaten Mai bis Juni und November bis Dezember durchgeführt."

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die einzelnen Teile des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, der Zweite und der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung können jeweils zweimal wiederholt werden."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Zweite" durch das Wort „Dritte" ersetzt und werden die Wörter „ganz oder teilweise" gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „am Ersten oder Zweiten Abschnitt" durch die Wörter „an einem der Abschnitte" ersetzt.

12. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zweite" durch das Wort „Dritte" ersetzt und werden die Wörter „ganz oder teilweise" gestrichen.

13. Die Überschrift des Ersten Unterabschnitts wird wie folgt gefasst:

„Erster Unterabschnitt

Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung".

14. In § 27 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ersten Abschnitt" durch die Wörter „Bestehen des Ersten Abschnitts" und die Wörter „Beginn des Praktischen Jahres" durch die Wörter „Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung" ersetzt.

15. § 28 wird aufgehoben.

16. § 29 wird § 28 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Schriftliche Prüfung".

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden, derer ein Arzt zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Tätigkeit bedarf."

17. Nach dem neuen § 28 wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29

Zeugnis

Über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 11a zu dieser Verordnung erteilt."

18. Nach dem neuen § 29 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Unterabschnitt

Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung".

19. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Mündlich-praktische Prüfung

(1) Die mündlich-praktische Prüfung findet an zwei Tagen statt. Sie dauert an beiden Tagen bei maximal vier Prüflingen jeweils mindestens 45, höchstens 60 Minuten je Prüfling. Am ersten Prüfungstag erfolgt die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung.

(2) Dem Prüfling sind praktische Aufgaben aus den klinisch-praktischen Fächern zu stellen. Dabei sind auch klinisch-theoretische und fächerübergreifende Fragestellungen sowie Fragestellungen aus Querschnittsbereichen einzuschließen. Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich auf patientenbezogene Fragestellungen aus der Inneren Medizin, der Chirurgie und dem Gebiet, auf dem der Prüfling seine praktische Ausbildung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfahren hat.

(3) In der Prüfung hat der Prüfling fallbezogen zu zeigen, dass er die während des Studiums erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden weiß und über die für den Arzt erforderlichen fächerübergreifenden Grundkenntnisse und über die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten, auch in der ärztlichen Gesprächsführung, verfügt. Er hat insbesondere nachzuweisen, dass er

1. die Technik der Anamneseerhebung, der klinischen Untersuchungsmethoden und die Technik der grundlegenden Laboratoriumsmethoden beherrscht und dass er ihre Resultate beurteilen kann,
2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung der Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen und anzufordern, die unterschiedliche Bedeutung und ihre Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differentialdiagnostischer Überlegungen kritisch zu verwerten,
3. über hinreichende Kenntnisse in der Pathologie und Pathophysiologie verfügt, insbesondere in der Lage ist, pathogenetische Zusammenhänge zu erkennen,
4. die Indikation zu konservativer und operativer Therapie sowie die wichtigsten therapeutischen Prinzipien beherrscht und gesundheitsökonomisch sinnvolle Entscheidungen treffen kann,
5. grundlegende pharmakologische Kenntnisse besitzt, die Pharmakotherapie, insbesondere die Anwendung medizinisch bedeutsamer Pharmaka, ihre Indikation und Gegenindikation, auch

unter Berücksichtigung gesundheitsökonomischer Aspekte, beherrscht und die Regeln des Rezeptierens sowie die für den Arzt wichtigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften kennt,

6. die Grundlagen und Grundkenntnisse der Gesundheitsförderung, der Prävention und Rehabilitation beherrscht sowie die Einflüsse von Umwelt, Gesellschaft, Familie und Beruf auf die Gesundheit zu bewerten weiß,
7. die Notwendigkeit und die grundlegenden Prinzipien der Koordinierung von Behandlungsabläufen erkennt und
8. die allgemeinen Regeln ärztlichen Verhaltens gegenüber dem Patienten unter Berücksichtigung insbesondere auch ethischer Fragestellungen kennt, sich der Situation entsprechend zu verhalten weiß und zu Hilfe und Betreuung auch bei chronisch und unheilbar Kranken sowie Sterbenden fähig ist.

(4) Die Prüfungskommission hat dem Prüfling vor dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten zur Anamneseerhebung und Untersuchung zuzuweisen. Der Prüfling hat hierüber einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Der Bericht ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Mitglied der Prüfungskommission gegenzuzeichnen und beim Prüfungstermin vorzulegen. Er ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung einzubeziehen."

20. § 31 wird aufgehoben.
21. In § 32 wird das Wort „Zweiten" durch das Wort „Dritten" ersetzt.
22. § 33 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahlenwerte für den Ersten, den Zweiten und den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden addiert und die Summe wird durch drei geteilt."

23. In § 39 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Zweiten" durch das Wort „Dritten" ersetzt.
24. § 41 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

    „1. von den in § 1 Absatz 2 Nummer 5 vorgesehenen Prüfungsabschnitten der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nicht abgelegt werden muss, wobei der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung frühestens nach einem Medizinstudium von fünf Jahren abgelegt werden kann,".

    b) Absatz 1a wird aufgehoben.
    c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Zweiten" durch das Wort „Dritten" ersetzt.
25. § 43 wird wie folgt geändert:
    a) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

    „Die Zahlenwerte für den Zweiten und für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden jeweils mit fünf vervielfacht und zu dem verdoppelten Zahlenwert für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung addiert. Die Summe der so gewonnenen Zahlenwerte wird durch zwölf geteilt."

    b) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Zweite" die Wörter „und Dritte" und wird nach der Angabe „Nr. 2" die Angabe „und 3" eingefügt.
    c) Die folgenden Absätze 9 bis 11 werden angefügt:

    „(9) Für Studierende, die die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 spätestens in der zweiten Hälfte des Monats August 2013 aufgenommen haben, gilt die Approbationsordnung für Ärzte in der bis zum 1. Januar 2014 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 14 Absatz 6 und des § 16 Absatz 1.

    (10) Ist eine Berechnung der Bestehensgrenzen nach § 14 Absatz 6 noch nicht möglich, weil nicht mehr als 15 Prozent der Prüfungsteilnehmer nach der Mindeststudienzeit von fünf Jahren den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu diesem Zeitpunkt ablegen, so ist dieser Prüfungsabschnitt bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des betreffenden Prüfungsdurchgangs unterschreitet.

    (11) § 14 Absatz 6 ist für Studierende, die die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 spätestens in der zweiten Hälfte des Monats August 2013 aufgenommen haben, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge zugrunde zu legen sind, die nach der Mindeststudienzeit von sechs Jahren erstmals an dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung teilgenommen haben. Satz 2 gilt entsprechend für Studierende in einem Modellstudiengang nach § 41, in dem der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung frühestens nach einem Medizinstudium von sechs Jahren abzulegen ist. Ist eine Berechnung der Bestehensgrenzen nach § 14 Absatz 6 für Studierende nach den Sätzen 1 und 2 nicht mehr möglich, weil nicht mehr als 15 Prozent der Prüfungsteilnehmer nach der Mindeststudienzeit von sechs Jahren den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu diesem Zeitpunkt ablegen, so ist dieser Prüfungsteil bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Bis einschließlich 31. Dezember 2015 ist der Prüfungsteil nach Satz 3 auch bestanden, wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des betreffenden Prüfungsdurchgangs unterschreitet."

26. In der Überschrift der Anlage 4 wird die Angabe „(zu § 3 Absatz 5, § 10 Absatz 5)" durch die Angabe „(zu § 3 Absatz 5 sowie § 10 Absatz 4 und 5)" ersetzt.
27. Die Überschrift der Anlage 8 wird wie folgt gefasst:

„Niederschrift
über den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung".

28. Nach Anlage 11 wird die Anlage 11a aus dem Anhang zu dieser Verordnung eingefügt.

29. Die Anlage 12 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

30. In der Überschrift der Anlage 15 wird die Angabe „(zu § 29 Abs. 3 Satz 2)“ durch die Angabe „(zu § 28 Absatz 3 Satz 2)“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. April 2013 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(4) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juli 2012

Der Bundesminister für Gesundheit
Daniel Bahr

Anhang zu Artikel 1 Nummer 10

Anlage 2a
(zu § 2 Absatz 7 Satz 1)

Bescheinigung zur Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Name, Vorname
Geburtsdatum
Geburtsort

hat an nachstehenden Unterrichtsveranstaltungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen und die in Verbindung mit diesen Veranstaltungen in der Studienordnung ggf. weiter dazu vorgeschriebenen Veranstaltungen regelmäßig besucht:

Unterrichtsveranstaltung	Semester	von	bis
1. Praktikum der Physik für Mediziner			
2. Praktikum der Chemie für Mediziner			
3. Praktikum der Biologie für Mediziner			
4. Praktikum der Physiologie			
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie			
6. Kursus der makroskopischen Anatomie			
7. Kursus der mikroskopischen Anatomie			
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie			
9. Seminar Physiologie			
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie			
11. Seminar Anatomie			
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie			
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)			
14. Praktikum der Berufsfelderkundung			
15. Praktikum der medizinischen Terminologie			
16. Wahlfach: ..... mit der Note			
17. weitere Seminare:			

Ort, Datum

.....

..... Siegel/Stempel

.....

.....

(Unterschrift Studiendekan)

Anlage 2b
(zu § 2 Absatz 7 Satz 1)

Bescheinigung
zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Name, Vorname
Geburtsdatum
Geburtsort

hat die folgenden Leistungsnachweise an der ..... (Universität) mit den nachstehenden Ergebnissen erbracht:

Leistungsnachweis	Semester	von	bis	Benotung
Fächer:				
1. Allgemeinmedizin				
2. Anästhesiologie				
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin				
4. Augenheilkunde				
5. Chirurgie				
6. Dermatologie, Venerologie				
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe				
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde				
9. Humangenetik				
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie				
11. Innere Medizin				
12. Kinderheilkunde				
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik				
14. Neurologie				
15. Orthopädie				
16. Pathologie				
17. Pharmakologie, Toxikologie				
18. Psychiatrie und Psychotherapie				
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie				
20. Rechtsmedizin				
21. Urologie				
davon fächerübergreifende Leistungsnachweise:				
.....				
.....				
.....				
Querschnittsbereiche:				
1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik				
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin				
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen				
4. Infektiologie, Immunologie				
5. Klinisch-pathologische Konferenz				

Leistungsnachweis	Semester	von	bis	Benotung
6. Klinische Umweltmedizin				
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen				
8. Notfallmedizin				
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie				
10. Prävention, Gesundheitsförderung				
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz				
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren				
13. Palliativmedizin				
14. Schmerzmedizin				
Blockpraktika:				
1. Innere Medizin				
2. Chirurgie				
3. Kinderheilkunde				
4. Frauenheilkunde				
5. Allgemeinmedizin				
Wahlfach:				

Ort, Datum

.....

..... Siegel/Stempel

.....

.....

(Unterschrift Studiendekan)

Anhang zu Artikel 1 Nummer 11

Anlage 4
(zu § 3 Absatz 5, § 10 Absatz 5)

Bescheinigung
über das Praktische Jahr

Der/Die Studierende der Medizin

Name, Vorname
Geburtsdatum
Geburtsort

hat regelmäßig und ordnungsgemäß an der unter meiner Leitung in der/dem unten bezeichneten Klinik/Krankenhaus, der Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder der ärztlichen Praxis durchgeführten Ausbildung teilgenommen. Die Ausbildung erfolgte auf der Abteilung/in der Praxis für .....
.....

Die Ausbildung wurde in

☐ Vollzeit

☐ Teilzeit mit einem Umfang von ..... % der wöchentlichen Ausbildungszeit durchgeführt.

Dauer der Ausbildung

von:	bis:

Fehlzeiten:

☐ nein

☐ ja von: bis:

☐ Das Krankenhaus bzw. die Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung oder die ärztliche Praxis ist zur Ausbildung bestimmt worden von der Universität
.....
.....

☐ Die Ausbildung ist an einem Krankenhaus der Universität durchgeführt worden.

Ort, Datum

.....

..... Siegel/Stempel

.....

.....
(Unterschrift der für die Ausbildung verantwortlichen Ärzte)

Anhang zu Artikel 4 Nummer 28

Anlage 11a
(zu § 2 Absatz 8 Satz 4, § 27 Absatz 5 Satz 3 und § 29)

(Vorderseite)

.....
(Ausstellende Stelle)

Zeugnis
über den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Der/Die Studierende der Medizin .....

geboren am ..... in .....

hat den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung am .....

in ..... mit der Note „.....“ abgelegt.

(Rückseite)

Er/Sie hat bei der Benotung der Leistungsnachweise für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung folgende Noten erreicht:

Leistungsnachweis	Benotung
Fächer:	
1. Allgemeinmedizin	
2. Anästhesiologie	
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	
4. Augenheilkunde	
5. Chirurgie	
6. Dermatologie, Venerologie	
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe	
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	
9. Humangenetik	
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	
11. Innere Medizin	
12. Kinderheilkunde	
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	
14. Neurologie	
15. Orthopädie	
16. Pathologie	
17. Pharmakologie, Toxikologie	
18. Psychiatrie und Psychotherapie	
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	
20. Rechtsmedizin	
21. Urologie	
davon fächerübergreifende Leistungsnachweise:	
.....	
.....	
.....	
Querschnittsbereiche:	
1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik	
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen	
4. Infektiologie, Immunologie	
5. Klinisch-pathologische Konferenz	
6. Klinische Umweltmedizin	
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen	
8. Notfallmedizin	
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	
10. Prävention, Gesundheitsförderung	
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	
13. Palliativmedizin	
14. Schmerzmedizin	

Leistungsnachweis	Benotung
Blockpraktika: 1. Innere Medizin 2. Chirurgie 3. Kinderheilkunde 4. Frauenheilkunde 5. Allgemeinmedizin **Wahlfach:**	

Siegel oder Stempel

....., den .....

.....
(Unterschrift)

Anhang zu Artikel 4 Nummer 29

Anlage 12
(zu § 13 Absatz 4, §§ 32, 33 Absatz 2, § 41 Absatz 3 und § 43 Absatz 2 Satz 7)

.....
(Ausstellende Stelle)

Zeugnis
über die Ärztliche Prüfung

Der/Die Studierende der Medizin .....

geboren am ..... in .....

hat den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung am .....
in ..... mit der Note „ ....." abgelegt.

Unter Berücksichtigung der Prüfungsnoten für den Ersten Abschnitt und den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung[1]) hat er/sie die Ärztliche Prüfung mit der Gesamtnote „ ....." (.....) am .....
(Zahlenwert)
bestanden.[2])

Herr/Frau .....

hat das Medizinstudium an der .....

abgeschlossen.[3])

Siegel oder Stempel

....., den .....

.....
(Unterschrift)

[1]) Soweit nach § 41 Absatz 3 Satz 2 keine Gesamtnote gebildet wird, ist anstelle des Textes dieses Absatzes einzusetzen: „Eine Gesamtnote wird nicht gebildet. Das Überprüfungsergebnis für die erste Studienphase ergab die Note „.....“.“

[2]) Wird eine Gesamtnote nicht gebildet, so ist anstelle des Textes dieses Absatzes einzusetzen: „Er/Sie hat damit die Ärztliche Prüfung am ..... bestanden.“

[3]) Name der Universität einsetzen.